

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2022/516 von Michael Bürgin: «Überwachung Grundgebühren»** 2022/516

vom 29. November 2022

#### **1. Text der Schriftlichen Anfrage**

Am 10. September 2022 reichte Michael Bürgin die Interpellation 2022/516 «Überwachung Grundgebühren» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Stromanbieter unterscheiden in Grundpreis und Arbeitspreis. Der Grundpreis (Grundgebühren) ist für die Konsument\*innen oft eine Blackbox dar.*

*Und der Sinn einer Erhöhung erschliesst sich nur bedingt.*

*Bei der EBL zum Beispiel wird der Grundpreis pro kW von Fr. 44.20 auf Fr. 45.50 erhöht, was einer Erhöhung von 3% entspricht. Der Arbeitspreis pro kWh wird von 12.85 Rp. auf 16.00 Rp. /kWh erhöht, was einer Erhöhung von rund 20% entspricht.*

*Meiner Meinung nach sollte sich nur der Arbeitspreis erhöhen.*

*Hier meine Fragen für die Regierung, mit der Bitte diese zu beantworten:*

- 1. Wie wird die Errechnung des Grundpreises vom Kanton überwacht?*
- 2. Wie sinnvoll erachtet der RR diese Erhöhung?*
- 3. Wie wird der Konsument/ die Konsumentin davor geschützt, dass sich Stromanbieter an der Krise bereichern?*

#### **2. Einleitende Bemerkungen**

Die in der schriftlichen Anfrage erwähnten Beträge beziehen sich auf die Konditionen für die Lieferung von Wärme im Wärmeverbund Bännwil, der von EBL betrieben wird. Das hat eine Nachfrage beim Urheber des Vorstosses ergeben. In den einzelnen Fragen ist die EBL jedoch nicht ausschliesslich als Lieferant von Wärme angesprochen, sondern punktuell auch als Stromanbieter. Entsprechend nehmen auch die Antworten wahlweise Bezug auf die Konditionen für die Lieferung von Wärme aber auch auf die Situation bei den Tarifen für Strom.

### 3. Beantwortung der Fragen

#### 1. *Wie wird die Errechnung des Grundpreises vom Kanton überwacht?*

Die Tarife für den Bezug von Wärme aus Wärmeverbunden (Fernwärme) setzen sich üblicherweise aus mehreren Komponenten zusammen:

- Die verbrauchsabhängigen Energiekosten sind im **Arbeitspreis** (CHF/kWh) abgebildet.
- Der **Grundpreis** oder Leistungspreis (CHF/kW) richtet sich nach der bestellten Anschlussleistung und deckt die festen laufenden Kosten für Instandhaltung und Betrieb der Netzinfrastruktur ab. Er wird üblicherweise jährlich erhoben.
- Für den erstmaligen **Anschluss** eines Objekts an den Verbund wird üblicherweise eine Beteiligung an den Anschlusskosten (Leitungsbau, Grabenarbeiten, Übergabestation, Inbetriebnahme, etc.) verlangt.
- Leistungs- und Grundpreise können an Teuerungen gekoppelt werden, z. B. an den Landesindex der Konsumentenpreise<sup>1</sup>. Die Tarifstrukturen sind schweizweit sehr unterschiedlich. Im Einzelfall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wärmeverbundbetreibers bzw. Fernwärmelieferanten.

Die bei der EBL geltenden Konditionen sind pro Wärmeverbund in einem Preisblatt transparent ausgewiesen (z. B. WVB Wärmeverbund Bennwil, Wärmepreisordnung WPO).

Im Kanton Basel-Landschaft besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in Versorgungsgebieten von Fernwärmeanbietern keine Anschlusspflicht an Wärmeverbünde. Ein Fernwärmeanschluss erfolgt freiwillig (mit finanziellen Anreizen durch den Kanton). Die tariflichen Bedingungen zwischen Dienstleister und Energiebezüger werden vertraglich (privatrechtlich) geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft hat weder Einsicht noch Einfluss auf die Preisgestaltung, da es sich bei den Energiedienstleistern im Kanton Basel-Landschaft um privatrechtliche und nicht um öffentlich-rechtliche Anbieter handelt.

#### 2. *Wie sinnvoll erachtet der RR diese Erhöhung?*

Der Kanton Basel-Landschaft kann sich zu dieser Frage nicht äussern, da er, wie oben in der Antwort auf Frage 1 beschrieben, keine gesetzliche Grundlage für Kontrolle und Einsicht in die Tarifgestaltung der privatrechtlichen Verträge besitzt. Aufgrund der aktuellen Lage auf den Energiemärkten (höhere Kosten für Energie und Brennstoffe, etc.) sind Preissteigerungen bis zu einem gewissen Grad wohl unvermeidlich.

#### 3. *Wie wird der Konsument/die Konsumentin davor geschützt, dass sich Stromanbieter an der Krise bereichern?*

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage einerseits auf die aktuell steigenden Strompreise, andererseits auf die EBL als Wärmelieferant bzw. Betreiber von Wärmeverbänden bezieht.

Mit der bundesrechtlichen Neuregulierung der Stromwirtschaft zwecks Aufhebung der früheren Versorgungsmonopole im Jahr 2008 wurde auch die Rolle der Kantone bei der Stromversorgung neu definiert. Seither werden die Stromversorgung und insbesondere die Strompreiskomponenten in der Grundversorgung – mit Ausnahme der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen – bundesrechtlich geregelt und von der EICom überwacht. Die Strompreise der Stromverbraucher, die von ihrem Recht auf freien Marktzugang Gebrauch gemacht haben, unterstehen grundsätzlich den Marktmechanismen, so wie das vom Bundesparlament mit der Teilliberalisierung bezweckt wurde.

---

<sup>1</sup> Wettbewerbskommission, Jahresbericht Preisüberwachung 2014, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/fernwaerme.html>

Kundinnen und Kunden haben gemäss Art. 7 Preisüberwachungsgesetz die Möglichkeit, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Preissteigerungen dem Preisüberwacher des Bundes mitzuteilen.

Als Reaktion auf zahlreiche politische Vorstösse im Bundesparlament zur vorliegenden Thematik hat der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, mögliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Energiepreise auf Haushalte und Wirtschaft zu prüfen. In einer Medienmitteilung Anfang November 2022 hat der Bundesrat darüber informiert, dass weder die aktuelle Wirtschaftslage noch die Inflation eine Intervention in den Markt rechtfertigen. Er sieht für den Winter 2022/23 keinen Bedarf für ausserordentliche Massnahmen.

Liestal, 29. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich